

RS OGH 1997/10/28 1Ob173/97s, 2Ob15/16v, 2Ob18/16k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1997

Norm

EKHG §1 IIA

EKHG §5 IB

EKHG §5 IC

Rechtssatz

Der Eigentümer (Mieter, Untermieter) eines Eisenbahnkesselwagens ist nicht Betriebsunternehmer einer Eisenbahn, weil er der Verfügungsgewalt über den Eisenbahnbetrieb - der vor allem auch die Gleisanlagen umfassen muss - ermangelt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/97s

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 173/97s

Veröff: SZ 70/222

- 2 Ob 15/16v

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 15/16v

Beisatz: An dieser Rechtslage hat sich auch durch die unionsrechtlich bedingte Aufspaltung der Eisenbahn in Infrastruktur? und Verkehrsunternehmer nichts geändert. Es kann offen bleiben, ob Infrastruktur? und/oder Verkehrsunternehmer als Betriebsunternehmer iSv § 1 EKHG anzusehen sind; der bloße Waggonhalter ist es jedenfalls nicht. (T1); Veröff: SZ 2017/20

- 2 Ob 18/16k

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 18/16k

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Wer lediglich Waggons zur Verfügung stellt, ohne selbst Eisenbahndienstleistungen (Verkehrsdienste) zu erbringen, ist ? ebenso wie der bloße Halter eines Waggons ? nicht als Betriebsunternehmer iSv § 5 Abs 1 EKHG anzusehen. (T2); Veröff: SZ 2017/21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108670

Im RIS seit

27.11.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at